

Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 30. Januar 2009

62. Jahrgang – Nr. 3

Inhaltsverzeichnis

Stadt und Landkreis Coburg

Anmeldung für den Eintritt in die Fachoberschule und Berufsoberschule im Schuljahr 2009/2010

Einladung zum Informationsabend in der Staatlichen Wirtschaftsschule Coburg

Landratsamt Coburg

Verordnung zur Änderung des Gebietes der Gemeinde Meeder und der Gemeinde Lautertal, Landkreis Coburg, vom 21.01.2009

Öffentliche Bekanntmachung des Erwerbs einer Grundstücksfläche durch die Gesamtheit der Zusammenlegungsbeteiligten von Elsa

Öffentliche Bekanntmachung des Erwerbs und der Veräußerung einer Grundstücksfläche durch die Gesamtheit der Zusammenlegungsbeteiligten von Elsa

4. Sitzung des Seniorenbeirats des Landkreises Coburg am Mittwoch, dem 04.02.2009

Stadt Coburg

Satzung über besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung und über das Verbot der Errichtung von Werbeanlagen in der Stadt Coburg (Werbeanlagensatzung - WaS)

Satzung über besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung und über das Verbot der Errichtung von Werbeanlagen in der Innenstadt der Stadt Coburg (Innenstadtwerbeanlagensatzung) nebst zwei Lageplänen

Stadt und Landkreis Coburg

Anmeldung für den Eintritt in die Fachoberschule und Berufsoberschule im Schuljahr 2009/2010

Die Anmeldungen für den Eintritt in die Fachoberschule und Berufsoberschule werden vom Sekretariat der Fachoberschule und Berufsoberschule Coburg, Plattenäcker 30, Tel. 09561/89-5600, Montag bis Donnerstag von 8:00 bis 15:00 Uhr und am Freitag von 08:00 bis 16:00 Uhr, in der Zeit vom

09. bis 20. März 2009

entgegengenommen. Spätere Anmeldungen können nur berücksichtigt werden, wenn an der Schule noch freie Kapazitäten vorhanden sind. Die Bewerber sind bei der Schule anzumelden, in die sie aufgenommen werden wollen.

Aufnahmevoraussetzungen für die Fachoberschule

Voraussetzung für die Aufnahme in die 11. Jahrgangsstufe einer Fachoberschule ist ein mittlerer Schulabschluss sowie die Eignung für den Bildungsgang der Fachoberschule. Die endgültige Aufnahme ist abhängig vom Bestehen einer Probezeit.

Die Eignung für den Bildungsgang der Fachoberschule ist gegeben

1. bei Vorliegen der Erlaubnis zum Vorrücken in die Jahrgangsstufe 11 des Gymnasiums oder
2. bei einem Notendurchschnitt von mindestens 3,5 in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik im Zeugnis über den mittleren Schulabschluss, wobei eine Note schlechter als 4 sein darf.

Aufnahmevoraussetzungen für die Berufsoberschule

Der unmittelbare Eintritt in die 12. Jahrgangsstufe einer Berufsoberschule setzt den Nachweis eines mittleren Schulabschlusses, die notwendige und entsprechende berufliche Vorbildung sowie die Eignung für den Bildungsgang der Berufsoberschule voraus. Die endgültige Aufnahme ist abhängig vom Bestehen einer Probezeit.

Die berufliche Vorbildung muss der jeweiligen Ausbildungsrichtung entsprechen.
(<http://www.mb-ost.de/Berufe/berufe.htm>)

Die Eignung für den Bildungsgang der Berufsoberschule unterliegt grundsätzlich den gleichen Kriterien wie bei der Fachoberschule. Allerdings kann auch aufgenommen werden, wer im Jahreszeugnis der Vorklasse oder des Vorkurses in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik mindestens die Note 4 erzielt hat.

Der freiwillig zu besuchende einjährige Vorkurs der Berufsoberschule (Unterricht am Samstag) dient zur Auffrischung von Kenntnissen und Fertigkeiten, die in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik durch den mittleren Schulabschluss erlangt wurden. In den Vorkurs kann auch aufgenommen werden, wer sich im letzten Jahr der Berufsausbildung oder der Berufserfahrung befindet.

Die Aufnahme in die Vorklasse der Berufsoberschule gemäß Art. 17 Abs. 2 Satz 3 BayEUG setzt den Nachweis eines mittleren Schulabschlusses voraus, der über die Berufsausbildung erworben wurde.

Wer eine erfolgreiche Berufsausbildung, jedoch keinen mittleren Schulabschluss besitzt, wird in die Vorklasse der Berufsoberschule aufgenommen, wenn er in einer Aufnahmeprüfung (Mittwoch, 29. Juli 2009) in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik einen Notendurchschnitt von mindestens 3,7 erzielt, wobei grundsätzlich keine Note schlechter als 4 sein darf.

Bei der Anmeldung sind der Schule vorzulegen:

- a) die zum Nachweis der Aufnahmevoraussetzungen notwendigen Zeugnisse im Original,
- b) das aktuelle Zwischenzeugnis der 10. Jahrgangsstufe im Original (nur für die FOS)
- c) die Geburtsurkunde im Original oder in beglaubigter Abschrift,
- d) ein lückenloser tabellarischer Lebenslauf,
- e) ein Passbild.

Können die schulischen und beruflichen Vorbildungsnachweise (Buchst. a) nicht schon bei der Anmeldung vorgelegt werden, müssen sie bis spätestens **Diens- tag, 04.08.2009** nachgereicht werden. Andernfalls wird von der Schule ein Ablehnungsbescheid erteilt, sofern nicht zwingende Gründe geltend gemacht werden, die eine Fristverlängerung rechtfertigen. Bewerber aus der 10. Jahrgangsstufe des Gymnasiums, die im September die Besondere Prüfung ablegen wollen, müssen dies der Fachoberschule unter Vorlage des Jahreszeugnisses und der Anmeldung zur Besonderen Prüfung binnen einer Woche nach Beginn der Sommerferien schriftlich mitteilen. Die Besondere Prüfung gilt als Feststellungsprüfung (Notendurchschnitt mindestens 3,5).

Am **Samstag, dem 07. März 2009** findet von **9:00 bis 12:00 Uhr** in der Fachoberschule und Berufsober- schule ein „Tag der offenen Tür“ mit Informationsver- anstaltungen für alle Interessenten statt. Ab **10.00 Uhr** hält die Schulleitung in der Aula der Schule einen Vortrag über Zugangsvoraussetzungen und Anfor- derungen für die FOS und BOS. Es besteht an diesem Tag bereits die Möglichkeit, sich für das Schuljahr 2009/2010 anzumelden!

Informationen sind auch unter der Internetadresse <http://www.fos-coburg.de/indexneueinsteiger.htm> zu finden.

Coburg, 20. Januar 2009
REGIOMONTANUS-SCHULE
Staatl. Fachoberschule und Berufsober- schule Coburg
Die Schulleitung

Einladung zum Informationsabend Mittlerer Bildungsabschluss an der Wirtschaftsschule

Die Staatliche Wirtschaftsschule Coburg lädt alle inter- essierten Eltern, Schülerinnen und Schüler zum Besuch des Informationsabends am

Donnerstag, 12. Februar 2009 ab 18.00 Uhr

in das Schulgebäude in Coburg-Cortendorf ein.

Wir informieren über die Ausbildungsziele der zwei- und vierstufigen Wirtschaftsschule und stellen unsere beiden Übungsfirmen vor. Ausführlich werden die Auf- nahmebedingungen an unsere Schule erklärt. Es besteht die Möglichkeit zu einzelnen Beratungsges- prächen.

Landratsamt Coburg

Verordnung zur Änderung des Gebietes der Gemeinde Meeder und der Gemeinde Lautertal, Landkreis Coburg, vom 21.01.2009

Auf Grund von Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung erlässt das Landratsamt Coburg folgende Verordnung:

§ 1

Aus der Gemeinde Meeder wird das Flurstück Nr. 297/1 der Gemarkung Beuerfeld mit einer Fläche von 49 qm ausgegliedert und gleichzeitig in die Gemeinde Lautertal als Flurstück Nr. 277/1 der Gemarkung Unterlauter eingegliedert.

§ 2

Im Umgliederungsgebiet tritt das Recht der abgeben- den Gebietskörperschaft außer Kraft und das Recht der aufnehmenden Gebietskörperschaft in Kraft.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.

Coburg, 21.01.2009
Landratsamt Coburg
Michael Busch
Landrat

Öffentliche Bekanntmachung des Erwerbs einer Grundstücksfläche durch die Gesamtheit der Zusammenlegungs- beteiligten von Elsa

Die Gesamtheit der Zusammenlegungsbeteiligten von Elsa erwirbt folgende Grundstücksflächen der Gemar- kung Elsa:

aus Fl.Nr. 524/5:	22 qm
536/1:	75 qm
536/5:	20 qm

Gegen den Erwerb der Grundstücksflächen, der erst Rechtswirksamkeit nach Genehmigung durch das Landratsamt Coburg erlangt (Art. III § 3 Satz 1 des Coburger Gesetzes vom 01.06.1907, Nr. 14, S. 63) kann binnen zwei Wochen vom Tage der Veröffent- lichung im Coburger Amtsblatt an Einspruch beim Landratsamt Coburg, Lauterer Straße 60, Zimmer 166, schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden. Die Veröffentlichung erfolgt im Coburger Amtsblatt vom 30.01.2009.

Der Einspruch soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Coburg, 27.01.2009
Landratsamt Coburg
Baumgärtner

**Öffentliche Bekanntmachung
des Erwerbs und der Veräußerung einer
Grundstücksfläche durch die Gesamtheit der
Zusammenlegungsbeteiligten von Elsa**

Die Gesamtheit der Zusammenlegungsbeteiligten von Elsa erwirbt folgende Grundstücksflächen der Gemarkung Elsa:

aus Fl.Nr. 533/1:	100 qm
565/3:	7 qm
565/4:	8 qm
564/30:	36 qm
564/34:	65 qm
564/43:	22 qm
564/31:	12 qm

Die Gesamtheit der Zusammenlegungsbeteiligten von Elsa veräußert folgende Grundstücksfläche der Gemarkung Elsa:

aus Fl.Nr. 535/3:	17 qm
-------------------	-------

Gegen den Erwerb und die Veräußerung der Grundstücksflächen, die erst Rechtswirksamkeit nach Genehmigung durch das Landratsamt Coburg erlangen (Art. III § 3 Satz 1 des Coburger Gesetzes vom 01.06.1907, Nr. 14, S. 63) kann binnen zwei Wochen vom Tage der Veröffentlichung im Coburger Amtsblatt an Einspruch beim Landratsamt Coburg, Lauterer Straße 60, Zimmer 166, schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden. Die Veröffentlichung erfolgt im Coburger Amtsblatt vom 30.01.2009.

Der Einspruch soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Coburg, 28.01.2009
Landratsamt Coburg
Baumgärtner

**4. Sitzung des Seniorenbeirates
des Landkreises Coburg am Mittwoch, dem
04.02.2009 – 15.00 Uhr – im Landratsamt
Coburg, Lauterer Straße 60, 96450 Coburg
(Sitzungssaal)**

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung

1. Eröffnung der Sitzung und Vorstellung des neuen Behindertenbeauftragten des Landkreises Coburg, Herrn Bernd Lanzendörfer
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit des Seniorenbeirates des Landkreises Coburg
4. Genehmigung der Niederschrift über die 3. Sitzung des Seniorenbeirates des Landkreises Coburg am 05.11.2008

5. Aktuelle Informationen

Berichterstatter zu 1 - 5: Vorsitzender

6. Innovatives Wohnen im Alter;

Wohnprojekt Pettenkofenstr. 4 in Coburg
Berichterstatterin: Frau Thomack

Wohnprojekt Schlesierstraße in Rödentel
Berichterstatterin: Frau Barnickel

7. Vorstellung der Seniorenarbeit in Meeder
Berichterstatterin: Frau Kreisrätin Mönch
8. Bericht von der Fachtagung
„Innovative Projekte in der Altenarbeit“
Berichterstatter: Vorsitzender
9. Abschlussbericht zum Pflegebedarfsgutachten
des Landkreises Coburg
Berichterstatter: ROI Schmidt
10. Sonstiges/Anfragen

Coburg, 27.01.2009
Landratsamt Coburg
Michael Busch, Landrat

Stadt Coburg

Satzung über besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung und über das Verbot der Errichtung von Werbeanlagen in der Stadt Coburg (Werbeanlagensatzung - WaS)

Auf Grund des Art. 81 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588) - BayRS 2132-1-I erlässt die Stadt Coburg folgende

Werbeanlagensatzung (WaS)

Freistehende Werbeanlagen und Werbeanlagen an Gebäudefassaden sind ein wesentlicher Bestandteil des qualitativvollen Erscheinungsbildes einer Stadt. Sie prägen insbesondere den öffentlichen Straßenraum. Dabei sollen die Werbeanlagen hinsichtlich Art, Größe, Ort und Anzahl in einem ausgeglichenen Verhältnis zum Orts- und Straßenbild stehen. Um diesen grundlegenden Gestaltungsgedanken verwirklichen zu können, ist der Erlass einer Werbeanlagensatzung für das gesamte Stadtgebiet erforderlich. Ziel dabei soll sein, den Gestaltungsspielraum transparent zu machen.

§ 1 Werbeanlagen

Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung sowie Werbung an ortsfesten baulichen Anlagen, soweit sie vom öffentlichen Verkehrsraum aus einsehbar sind. Zu den baulichen Anlagen im Sinne dieser Satzung zählen auch Markisen, Leuchtkästen, Schriftzüge und Werbefahnen.

§ 2 Gegenstand und Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung betrifft die Errichtung, Anbringung, Aufstellung, Änderung und den Betrieb von Werbeanlagen und regelt insoweit besondere Anforderungen.
- (2) Die Satzung gilt für das gesamte Stadtgebiet mit Ausnahme des Geltungsbereiches der

Innenstadtwerbeanlagensatzung. Weitergehende Regelungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

§ 3 Allgemeine Anforderungen

- (1) Werbeanlagen sind so zu errichten, anzuordnen, zu gestalten und zu unterhalten, dass sie nach Form, Maßstab, Werkstoff, Farbe, Lichtwirkung und Gliederung das Erscheinungsbild der Grundstücke und der baulichen Anlagen sowie das Erscheinungsbild der näheren Umgebung und das Orts- und Straßenbild nicht stören.
- (2) Die Beleuchtung von Werbeanlagen ist blendfrei auszuführen.

§ 4 Unzulässige Werbeanlagen

Im Geltungsbereich der Werbeanlagensatzung sind insbesondere folgende Werbeanlagen unzulässig:

1. Werbeanlagen, die nach Form, Maßstab, Verhältnis zueinander, Werkstoff und Farbe so gestaltet sind, dass sie verunstaltend wirken,
2. Werbeanlagen, die nicht unter Berücksichtigung der Belange der Baukultur, insbesondere der anerkannten Regeln der Baukunst angeordnet, errichtet, geändert und instand gehalten werden,
3. Werbeanlagen, die zu einer störenden Häufung führen,
4. Werbeanlagen, die unansehnlich, beschädigt, entstellt oder verschmutzt sind,
5. Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, die auf einen Betrieb hinweisen, der nicht mehr besteht,
6. Werbeanlagen, die blenden, insbesondere Blink- oder Wechselbeleuchtung, Laufschriften sowie Lichtprojektion auf Außenwänden und auf den Stadtboden, außerdem in den Luftraum abstrahlende Licht- und Laserstrahlen,
7. elektronische Wechselwerbeanlagen,
8. sich drehende oder sonst sich bewegende Werbeanlagen oder Teile hiervon,
9. Fensterbeklebungen oberhalb der Erdgeschosszone,
10. Fahnen, Pylone, Großflächenwerbung (Plakatanschlagtafeln) in reinen Wohngebieten (§ 3 Baunutzungsverordnung – BauNVO), allgemeinen Wohngebieten (§ 4 BauNVO) oder in solchen Gebieten, die nach der vorhandenen Art der baulichen Nutzung solchen Baugebieten entsprechen,
11. Großflächenwerbung,
 - a) die beleuchtet ist,
 - b) die vor die straßenseitige Bauflucht hervortritt und nicht parallel zur Straße errichtet wird,
- c) deren Unterkante über 2,00 m über natürlichem Gelände liegt,
12. Pylone mit einer Höhe von über 10 m,
13. Werbeanlagen an Ortsrändern, soweit sie in die freie Landschaft hineinwirken,
14. Werbeanlagen, die wesentliche Sichtachsen und Blickbezüge, wichtige stadtbildprägende Grünstrukturen wie Grünzüge, Alleen, Vorgartenzonen etc. beeinträchtigen oder verstellen oder störend überschneiden,
15. nicht an der Stätte der Leistung angebrachte Werbeanlagen in reinen Wohngebieten (§ 3 BauNVO), allgemeinen Wohngebieten (§ 4 BauNVO), Mischgebieten, die überwiegend durch Wohnen geprägt sind (§ 6 BauNVO) oder in solchen Gebieten, die nach der vorhandenen Art der baulichen Nutzung solchen Baugebieten entsprechen,
16. Werbeanlagen an Erkern, Balkonen, Gesimsen und anderen prägenden Gebäudeelementen von Fassaden, an Einfriedungen, Schornsteinen sowie an Brückengeländern,
17. Werbeanlagen, die oberhalb des Brüstungsbereiches des 1. Obergeschosses angebracht werden, ausgenommen in Gewerbegebieten,
18. Werbeanlagen oberhalb der Attika oder oberhalb der Traufe,
19. Werbeanlagen an oder in Verbindung mit Verkehrszeichen (einschließlich Wegweisungen),
20. Werbeanlagen an Strom-, Licht- und sonstigen Masten und Baukränen.

§ 5 Abweichungen

- (1) Abweichungen von dieser Satzung können zugelassen werden, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen des Art. 3 Abs. 1 BayBO vereinbar sind. Art. 3 Abs. 2 Satz 3 bleibt unberührt.
- (2) Die Zulassung von Abweichungen nach Abs. 1 Satz 1 ist gesondert schriftlich zu beantragen; der Antrag ist zu begründen.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO kann mit Geldbuße bis zu 500.000,- € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach den §§ 3 – 4 unzulässige Werbeanlage errichtet, anbringt, aufstellt, ändert oder betreibt. Ebenfalls mit Geldbuße kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine auf Grund dieser Satzung ergangenen, vollziehbaren schriftlichen Anordnung der Stadt Coburg zuwiderhandelt (Art. 79 Abs. 1 Nr. 2 BayBO).

§ 7 Bestehende Werbeanlagen

Werbeanlagen, die zu einem früheren Zeitpunkt rechtmäßig angebracht wurden, haben Bestandschutz. Sie dürfen jedoch nur unter Beachtung der Bestimmungen dieser Satzung geändert werden.

§ 8 Andere Vorschriften

Von dieser Satzung bleiben baurechtliche, straßen- und wegerechtliche sowie verkehrsrechtliche Vorschriften, sonstige ortsrechtliche Vorschriften sowie abweichende oder weitergehende Anforderungen nach dem Bayerischen Denkmalschutzgesetz unberührt.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Coburg in Kraft.

Coburg, 20.01.2009
Stadt Coburg
Norbert Kastner
Oberbürgermeister

Satzung über besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung und über das Verbot der Errichtung von Werbeanlagen in der Innenstadt der Stadt Coburg (Innenstadtwerbeanlagensatzung)

Auf Grund des Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 3 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588) - BayRS 2132-1-I erlässt die Stadt Coburg folgende

Innenstadtwerbeanlagensatzung (IwaS)

Der fachgerechte und sorgsame Umgang mit der historischen Bausubstanz der Innenstadt und die Bewahrung des einzigartigen Stadtbildes Coburg mit seinen zahlreichen Baudenkmalern ist ein wichtiges städtebauliches und kulturelles Anliegen der Allgemeinheit, der betroffenen Grundstückseigentümer und der Gewerbetreibenden.

Werbeanlagen sind ein wesentlicher Bestandteil des Erscheinungsbildes einer Stadt. Sie prägen insbesondere den öffentlichen Straßenraum. Hierbei dürfen jedoch die hohen architektonischen Qualitäten der Fassaden der Gebäude durch Werbeanlagen nicht überformt und zurückgedrängt werden, zumal bei einem Übermaß an Werbeanlagen die einzelne Werbeanlage nicht mehr richtig wahrgenommen wird.

Es gab in der Stadt Coburg seit Jahren Regelungen über die Errichtung von Werbeanlagen, um die Innenstadt mit ihrem besonderen historisch gewachsenen Baucharakter, der vom Mittelalter bis ins 21. Jahrhundert in einzigartig geschlossener Folge erhalten ist, zu sichern.

Mit dieser Neufassung sind erstmals Vorschriften in Bezug auf Zulässigkeit, Standort und Größe getroffen worden, die bei Beachtung zu einer baurechtlichen

Verfahrensfreiheit der Werbeanlage führen. Im Übrigen obliegt es dem Bauherrn, alle weiteren gesetzlichen Regelungen einzuhalten. Das denkmalrechtliche Erlaubnisverfahren wird von dieser Satzung nicht berührt.

§ 1 Werbeanlagen

Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung sowie Werbung an ortsfesten baulichen Anlagen, soweit sie vom öffentlichen Verkehrsraum aus einsehbar sind.

Zu den baulichen Anlagen im Sinne dieser Satzung zählen auch Markisen, Leuchtkästen, Schriftzüge und Werbefahnen.

§ 2 Gegenstand und Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung betrifft die Errichtung, Anbringung, Aufstellung, Änderung und den Betrieb von Werbeanlagen und regelt insoweit besondere Anforderungen.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Innenstadt sowie den Innenstadtrand von Coburg. Er ergibt sich aus dem Lageplan, der dieser Satzung in der Anlage 1 beigelegt ist. Weitergehende Regelungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

§ 3 Gestaltung

Für die Gestaltung von Werbeanlagen gilt Art. 8 BayBO.

Die dort festgesetzten Anforderungen werden insbesondere nicht erfüllt

1. bei regelloser Anbringung,
2. bei Häufung gleicher oder miteinander unvereinbar Werbeanlagen,
3. bei störender Wirkung durch Größe, Lage, Farbton und Material, die sich nicht am Bestand der Architektur und des umgebenden Straßenraumes orientieren,
4. wenn Giebelflächen, tragende Bauglieder oder architektonische Gliederungen in störender Weise bedeckt oder überschritten werden,
5. wenn die Werbeanlagen unansehnlich, beschädigt, entstellt oder verschmutzt sind.

§ 4 Nicht zulässige Werbeanlagen

- (1) Im gesamten Bereich des § 2 sind nicht zulässig:
 1. Werbeanlagen für Großflächenwerbung,
 2. Werbeanlagen für Firmen- und Markenwerbung, soweit sie nicht auf die historische Umgebung Rücksicht nehmen,
 3. Werbefahnen und -wimpel einschließlich Werbefahnen und Werbeplanen,

4. Werbeanlagen mit steigendem bzw. fallendem Schriftzug (Kletterschrift) sowie Anlagen, die über mehrere Geschosse reichen,
5. Werbeanlagen mit wechselndem und/oder bewegtem Licht,
6. Werbeanlagen außerhalb der Stätte der Leistung; dies gilt auch, wenn der Betrieb, auf den hingewiesen wird, nicht mehr besteht,
7. Werbeanlagen oberhalb der Fensterbrüstung 1. Obergeschoss, einschließlich Werbeanlagen über der Dachtraufe,
8. Werbeanlagen hinter oder innerhalb von Fenstern über dem Erdgeschoss.

(2) Im gesamten Bereich sind unabhängig von Abs. 1 nicht zulässig:

Werbeanlagen auf, an oder in

1. Einfriedungen, Vorgärten, Böschungen, Bäumen,
2. Leitungsmasten, Schornsteinen,
3. Türen, Toren, Fensterläden, ausgenommen sind Beschriftungen und Zeichen an Geschäftseingängen, die lediglich auf Betrieb oder Betriebsinhaber hinweisen,
4. Balkonen, Brüstungen, Erkern, Pfeilern,
5. Architekturgliederungen, wie Gesimsen, Gewändern, Ornamenten,
6. Brandmauern, Giebeln, Dächern, Vordächern,
7. Stützmauern, Brücken.

(3) Nicht zugelassen sind Werbeanlagen für befristete Veranstaltungen und Sonderverkäufe (Werbeanlagen, die nach ihrem erkennbaren Zweck nur vorübergehend angebracht werden). Ausnahmsweise können Werbeanlagen

1. für Sonderverkäufe
 - a) wegen einer Geschäftseröffnung,
 - b) wegen eines Geschäftsjubiläums nach Ablauf von jeweils 5 Jahren seit Bestehen des Unternehmens,
 - c) wegen eines Schadensereignisses,
 - d) wegen Aufgabe des Geschäftsbetriebes
 für die Dauer von höchstens zwei Monaten,
2. wegen Baumaßnahmen, die eine Einrichtung erfordern und die Sichtbarkeit des Geschäftes erheblich beeinträchtigen, für die Dauer der Beeinträchtigung,

3. für Sonderaktionen für die Dauer von höchstens zwei Monaten im Kalenderjahr auf Antrag hiervon ausgenommen werden.

§ 5 Ausladende Werbeanlagen

- (1) Nicht zulässig sind Ausleger als selbststrahlende – von innen ausgeleuchtete – Nasenschilder im gesamten räumlichen Geltungsbereich der Innenstadtwerbeanlagen-satzung.
- (2) Nicht zulässig sind Ausleger als Nasenschilder aller Art, an Häusern in besonders schützenswerten Straßenzügen. Die genaue Abgrenzung der betroffenen Straßen und Plätze ergibt sich aus dem Lageplan, der als Anlage 2 dieser Satzung beigefügt ist.
- (3) Nicht zulässig sind Ausleger als Nasenschilder
 1. mit einer Ansichtsfläche von über 0,5 m².
 2. mit einer Ausladung von mehr als 0,80 m,
 3. mit einer Stärke von über 6 cm,
 4. mit einer Durchgangshöhe ab Unterkante Ausleger von weniger als 2,30 m über der Verkehrsfläche.
- (4) Das Anstrahlen von Nasenschildern ist nur zulässig, wenn die Lampengestaltung der Architektur und Farbe des Gebäudes, der Fassadengestaltung sowie dem Orts- und Straßensbild nicht widerspricht.

§ 6 Parallel zur Gebäudefront angebrachte Werbeanlagen

- (1) Im Bereich nach § 5 Abs. 2 sind Flachtransparente und kastenförmige Leuchttransparente nicht zulässig.
- (2) Im übrigen Bereich sind Flachtransparente und kastenförmige Leuchttransparente unzulässig, wenn
 1. diese vollflächig leuchten, d. h. nicht nur die Buchstaben/Symbole leuchten,
 2. diese mehrzeilige Werbeschriften aufweisen,
 3. der Träger sich hinsichtlich Größe, Form und Farbe nicht der Architektur und Farbe des Gebäudes unterordnet bzw. sich nicht einfügt,
 4. die Höhe von 0,40 m überschritten wird,
 5. die Tiefe über 0,25 m beträgt.
- (3) Nicht zulässig sind Werbeanlagen in Form von aneinander gereihten Buchstaben
 1. wenn diese gleichzeitig nach vorne und zur Seite leuchten,
 2. in Kästen oder Blöcken,

3. wenn die Höhe der Buchstaben 0,40 m überschreitet,
4. wenn bei gleichzeitiger Verwendung von Groß- und Kleinbuchstaben bzw. bei Ober- und Unterlängen die Höhe der Kleinbuchstaben (ohne Ober- bzw. Unterlänge) 0,30 m überschreitet.

§ 7 Beklebungen auf Fensterflächen

Nicht zulässig sind Fensterbeklebungen bzw. Bemalungen, die $\frac{1}{4}$ der Fensterfläche überschreiten. Geteilte Fenster (z. B. Schaufenster und Oberlicht) sind flächenmäßig als eine Einheit zu betrachten. Beklebungen in Oberlichtern sind nur zulässig, wenn sie sich hinsichtlich ihrer Farbe und Gestaltung in die Architektur und Farbe des Gebäudes einfügen.

§ 8 Markisen und Schirme

- (1) Markisen sind nicht zulässig
 1. mit einer Durchgangshöhe ab Vorderkante Markise von weniger als 2,30 m über der Verkehrsfläche,
 2. mit einer Ausfalltiefe von mehr als 2,00 m,
 3. wenn sie im geschlossenen Zustand so weit über die Gebäudeflucht heraustreten, dass sie das Gesamtbild beeinträchtigen,
 4. wenn sie sich in Form, Farbe und Gestaltung der Architektur und Farbe des Gebäudes sowie der Umgebung nicht unterordnen und nicht einfügen,
 5. mit mehrfarbigen Bespannungen und glänzenden Oberflächen und grellen Farben,
 6. mit Werbeaufschriften.
- (2) Schirme für Verkaufs- und Freischankflächen sind nicht zulässig
 1. mit Materialien, die nicht in einem zurückhaltenden einheitlichen Design ausgeführt werden,
 2. mit mehrfarbigen Bespannungen und glänzenden Oberflächen und grellen Farben,
 3. mit Werbeaufschriften.

§ 9 Fassadenillumination und –beleuchtung, bewegliche Beleuchtungseinrichtungen

- (1) Das Anstrahlen ganzer Hausfassaden, Geschosse oder Straßenfluchten mittels Scheinwerfer o. ä. ist nicht zulässig außer wenn die Illumination

oder Beleuchtung sich in ein Beleuchtungskonzept der Stadt einfügt.

- (2) Bewegliche Beleuchtungseinrichtungen wie z. B. Rotations-Laser o. ä. sind unzulässig.

§ 10 Abweichungen

- (1) Abweichungen von dieser Satzung können zugelassen werden, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen des Art. 3 Abs. 1 BayBO vereinbar sind. Art. 3 Abs. 2 Satz 3 BayBO bleibt unberührt.
- (2) Die Zulassung von Abweichungen nach Abs. 1 Satz 1 ist gesondert schriftlich zu beantragen; der Antrag ist zu begründen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO kann mit Geldbuße bis zu 500.000,- € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach den §§ 4 – 9 unzulässige Werbeanlage errichtet, anbringt, aufstellt, ändert oder betreibt. Ebenfalls mit Geldbuße kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine auf Grund dieser Satzung ergangenen, vollziehbaren schriftlichen Anordnung der Stadt Coburg zuwiderhandelt (Art. 79 Abs. 1 Nr. 2 BayBO).

§ 12 Bestehende Werbeanlagen

Werbeanlagen, die zu einem früheren Zeitpunkt rechtmäßig angebracht wurden, haben Bestandschutz. Sie dürfen jedoch nur unter Beachtung der Bestimmungen dieser Satzung geändert werden.

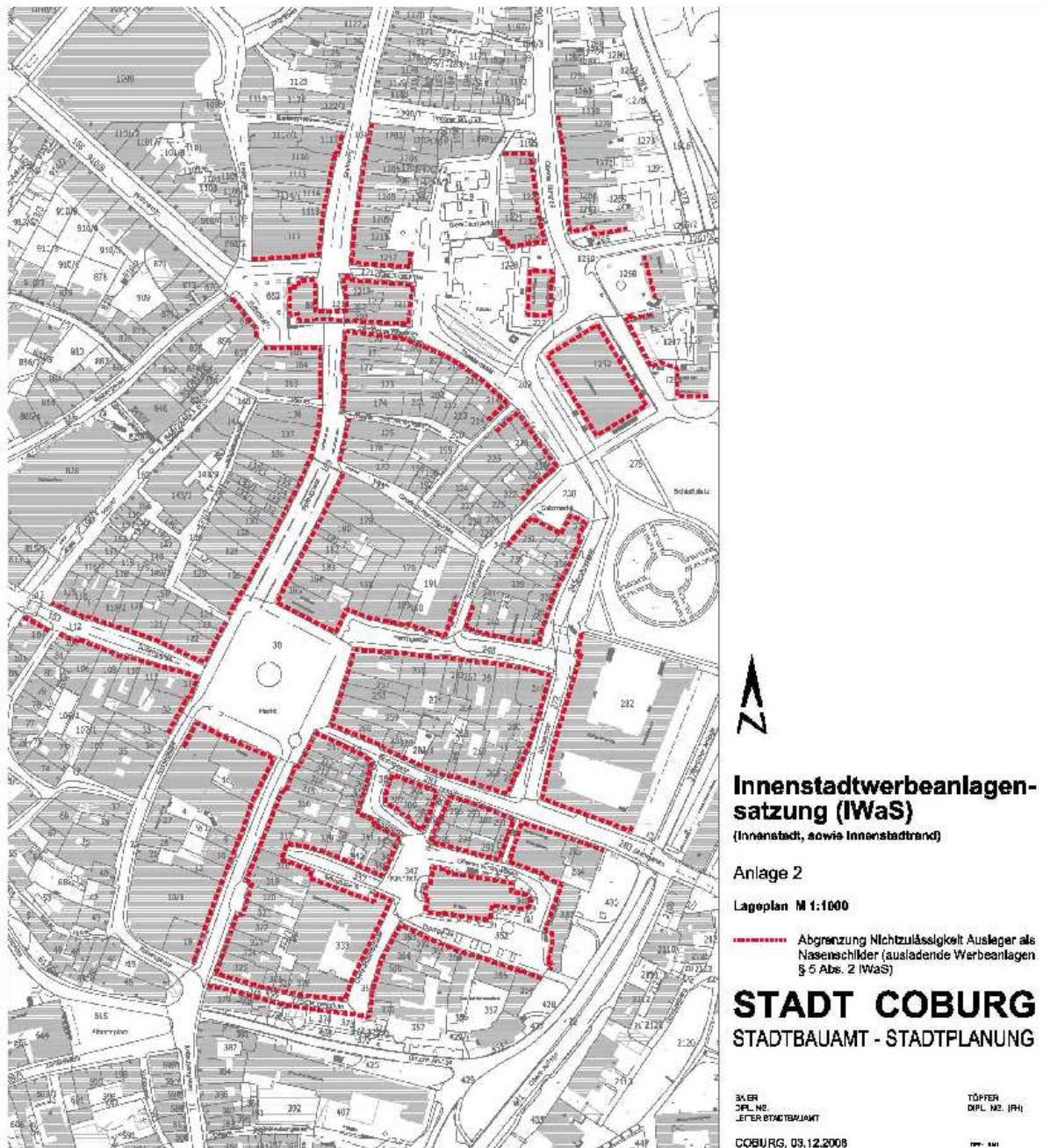
§ 13 Andere Vorschriften

Von dieser Satzung bleiben baurechtliche, straßen- und wegerechtliche sowie verkehrsrechtliche Vorschriften, sonstige ortsrechtliche Vorschriften sowie abweichende oder weitergehende Anforderungen nach dem Bayerischen Denkmalschutzgesetz unberührt. Insbesondere die denkmalrechtliche Erlaubnis wird von dieser Satzung nicht ersetzt.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Coburg in Kraft. Bisherige Regelungen werden damit außer Kraft gesetzt.

Coburg, 20.01.2009
Stadt Coburg
Norbert Kastner
Oberbürgermeister



❖ **Herausgeber: Stadt Coburg und Landkreis Coburg** ❖

❖ Redaktion und Druck: Landratsamt Coburg, Lauterer Str. 60, 96450 Coburg ❖

❖ homepage: www.landkreis-coburg.de ❖ Redaktion: ☎09561/514-239 ❖ E-Mail: amtsblatt@coburg.de ❖

❖ Erscheinungsweise: wöchentlich freitags ❖ Bezugspreis (Portokostenersatz) jährlich 25,00 € ❖

❖ Abbestellungen zum Ende des Kalenderjahres ❖